

Sekretariat Rechtsausschuss			
Eing.: 20. April 2006			
Az.: 555			
Bl.	Platz	Ref.	

An die
nordrhein-westfälischen
Bundestagsabgeordneten

1. Off. 25.10.06
2. Anh. a. d. Off.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Guntram Schneider
Bezirksvorsitzender**

Bezirk
Nordrhein-Westfalen

Friedr.-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-4301-200/201
Telefax: 0211-4301-203
Internet: www.nrw.dgb.de
e-mail: guntram.schneider@dgb.de

EINGEGANGEN
20. April 2006
Andreas Schmidt, M.A.
Datum

06.04.06

Föderalismusreform – hier: Föderalisierung des Dienstrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat werden voraussichtlich Mitte Mai gemeinsam die Anhörung zur Föderalismusreform durchführen. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, um Sie vor falschen Weichenstellungen zu warnen. Diese sehen wir vor allem im Vorhaben, die Gesetzgebungskompetenz für das Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten auf die Länder zu übertragen.

Unserer Auffassung nach verbirgt sich hinter der Föderalisierung des bislang bundeseinheitlich geregelten Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrechts der Versuch, auf dem Rücken der Beschäftigten die Haushalte zu sanieren. Wir vermögen nicht ein überzeugendes Argument zu erkennen, mit dem sich dieser Rückschritt in die Kleinstaate begründen lässt. Mit einem unkontrollierten Besoldungswettlauf und der Aufgabe einheitlicher Versorgung zugunsten länderspezifischer Versorgungsregelungen droht neben dem Aufbau neuer Bürokratie ein Wettlauf um das beste Personal.

Ein derartiger Wettbewerbsföderalismus mag für das eine oder andere Bundesland kurzfristig Erfolg versprechen, auf die Dauer werden jedoch alle zu Verlierern. Die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sprechen sich in ihrem Antrag zur Grundgesetzänderung für den Beibehalt der konkurrierenden Gesetzgebung beim Dienstrecht aus. Sie befürchten zu Recht, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb der Bundesrepublik bei einer Über-

Wir sind umgezogen!

Wegen Umbauarbeiten des
DGB-Hauses in der
Friedrich-Ebert-Str. 34-38,

ist der

DGB Bezirk NRW

ab dem
26.08.2004
bis auf weiteres in der

Hans-Böckler-Str. 39,
40476 Düsseldorf,

zu erreichen.

An uns zu richtende Post adressieren Sie bitte weiterhin an die im Briefkopf angegebene Adresse.

Vielen Dank!

DGB

SEB AG Düsseldorf
BLZ 300 101 11, Konto 1650 210 800
Zus. bei Überweisungen aus dem Ausland
IBAN DE 13 3001 0111 1650 2108 00
BIC ESSEDE5F300

Sie erreichen uns (ab 26.08.04) ab Hbf Düsseldorf mit den U-Bahnlinien 078 und 079 bis Station Kennedydamm ab Flughafen Düsseldorf mit der Bus-Linie 727 bis Frankenplatz

ID-Nr. DE 119355704

tragung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder nicht mehr gewährleistet werden kann. Wir teilen auch ihre Einschätzung, dass die Abkehr vom Grundsatz bundeseinheitlicher Bezahlung zum Verlust des Flächentarifvertrags führt.

Die Argumente, die gegen die Föderalisierung des Dienstrechts stehen, hat der DGB mit praktischen Beispielen versehen, in einer Sonderausgabe der „*Beamteninformationen*“ zusammengetragen. Wir überlassen Ihnen ein Exemplar mit der Bitte, sich im anstehenden Gesetzgebungsfahren für eine Änderung dieses Teils der Föderalismusreform stark zu machen.

Alternativ in der Föderalismuskommission diskutierte Lösungen eines Zugriffsrechts, nach denen der Bund weiter das Dienstrecht für die Länder erlassen kann, diese jedoch nicht daran gebunden wären, dürften allerdings kaum eine Verbesserung herbeiführen und eher zur Rechtsunklarheit beitragen. Die konkurrierende Gesetzgebung für das Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrecht (Art. 74,74 GG) muss deshalb erhalten bleiben.

Wir möchten Sie im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Föderalismusreform ermuntern und auffordern, sich in diesem Sinne für Korrekturen am bisherigen Reformentwurf stark zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Guntram Schneider

Anlage

- Sonderausgabe *Beamteninformationen* – ohne
- Antrag der Länder SH und M-V (BR Drs. 178/06)

A. Keine Verlagerung der Gesetzgebungszuständigkeit auf die Länder für das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten und Richter

Antrag

der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)

BR Drs.: 178/06

Punkt 1 a der 840. Sitzung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates am 27. März 2006

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

In Buchst. a) wird die Angabe „und 26“ ersetzt durch die Angabe „26 und 27“.

2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

In Buchst. a) Doppelbuchst. oo) erhält Nr. 27 folgende Fassung:
„27. die Rechtsverhältnisse der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern einschließlich der Besoldung und Versorgung.“

3. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 98 Abs. 3 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.“

4. Nr. 21 wird wie folgt geändert:

In Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „des Artikels 75“ ersetzt.

5. Nr. 22 wird wie folgt geändert:

In Artikel 125 b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Artikels 75“ durch die Angabe „der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Begründung:

Allgemeines:

Ziel und Konzept der Föderalismusreform werden grundsätzlich begrüßt. Das gilt vor allem für die Stärkung der vertikalen Gewaltenteilung durch eine klarere Kompetenzverteilung und die Entflechtung der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern (Verzicht auf die Rahmengesetzgebung des Bundes; Abbau der Zustimmungrechte des Bundesrates).

Das darf aber nicht dazu führen, dass strukturschwächere Länder einem von ihnen nicht zu bestehenden Wettbewerbsföderalismus ausgesetzt werden, so dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse innerhalb der Bundesrepublik nicht mehr gewährleistet ist.

Diese negativen Folgen sind vor allem bei der vorgesehenen Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Beamten und Richter, insbesondere Besoldung und Versorgung, auf die Länder zu erwarten. Gegen die Überführung des Beamtenrechts in die Länderkompetenz sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Die Abkehr vom Grundsatz bundeseinheitlicher Bezahlung führt auch zum Verlust des Flächentarifvertrages. Eine gleichgerichtete, bundesweite Entwicklung der Beschäftigungsbedingungen der verschiedenen Statusgruppen des öffentlichen Dienstes wird damit unmöglich gemacht.

- Das durch den ungebremsten Wettbewerbsföderalismus zunächst zu erwartende Besoldungsdumping vor allem in strukturschwächeren Ländern gefährdet die gleichmäßige Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen.
- Mittelfristig droht – wie in den 60er Jahren - die Gefahr eines ruinösen Besoldungswettbewerbs.
- Die Mobilität der Beamten wird nachhaltig verschlechtert.
- Die Zersplitterung des Versorgungsrechts steht im Gegensatz zum bundeseinheitlichen Rentenrecht.
- In den Ländern entstehen durch die Zersplitterung des Dienstrechts mehr Bürokratie und höhere Verwaltungskosten.

Aufgrund dieser negativen Erfahrungen wurde auf Veranlassung der Länder Anfang der 70er Jahre das Grundgesetz geändert und die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungs- und Versorgungsrecht in das Grundgesetz aufgenommen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Besoldungs- und Versorgungsrecht zu erhalten und die Regelung des Statusrechts und des Laufbahnrechts ebenfalls in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zu überführen. An der von der Föderalismuskommission vorgeschlagenen Auflösung der Rahmengesetzgebungskompetenz wird festgehalten. Damit wird für das gesamte Recht der Beamten und Richter der Länder eine einheitliche Gesetzgebungszuständigkeit geregelt. Dies wird dem Grundsatz der Einheit des Rechts des öffentlichen Dienstes in optimaler Weise gerecht. Dabei hat sich der Bund zukünftig auf die grundlegenden Vorschriften, die zur Wahrung dieses Grundsatzes erforderlich sind, zu beschränken und den Ländern in erheblich größerem Umfang als bisher Raum für die eigene Gesetzgebung zu überlassen.

Einzelbegründung:

Zu Nr. 1 (Art. 1 Nr. 5 - Art. 72 Abs. 2 GG -):

Die Erforderlichkeitsklausel soll für die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern gelten. im Hinblick auf Besoldung und Versorgung entspricht das der geltenden Rechtslage.

Zu Nr. 2 und 3 (Art. 1 Nr. 7 und 15 - Art. 74 Abs. 1 GG und Art. 98 Abs. 3 GG -):

Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Besoldungs- und Versorgungsrecht sowie das Statusrecht einschließlich des Laufbahnrechts wird einheitlich in

Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG geregelt. Erfasst werden auch die Rechtsverhältnisse der Richter, auf die bisher eigenständige Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich wird verzichtet.

Um kein neues Zustimmungsverfahren zu institutionalisieren, wird der Absatz 3 der zurzeit geltenden Fassung des Art. 74a GG (Zustimmungsbedürftigkeit von Bundesgesetzen nach Art. 73 Nr. 8 GG bei Festlegung abweichender Maßstäbe für den Bundesbereich) nicht übernommen.

Zu Nr. 4 und 5 (Art. 1 Nr. 21 und 22 – Art. 125a GG und Art. 125 b GG -):

Redaktionelle Folgeänderung zu Nrn. 2 und 3.